



Transportauflagen

§§ Führen von Waffen (Transport).§§

Auf einen Gesetzestext im Wortlaut und deren Paragraphen habe ich verzichtet.

Dieses gilt sowohl für erlaubnisfreie als auch erlaubnispflichtige Schusswaffen.

Der Transport von Schusswaffen (Feuerwaffen und Druckluftwaffen), gleich ob Lang- oder Kurzwaffen fällt unter den Waffengesetz. Das Transportieren von Waffen ist dem Führen von Waffen gleichgestellt. Das bedeutet, dass hierfür grundsätzlich ein Waffenschein erforderlich ist.

Der Gesetzgeber sieht jedoch hierfür eine Ausnahme vor, wenn die Waffe rechtmäßig transportiert wird.

Hier die Transportauflagen:

Schusswaffen dürfen nur **Personen** transportieren, die das **18. Lebensjahr vollendet** haben.

Für **Druckluftwaffen** bis zu einer Geschossenergie von 7.5 Joule ist **kein** „Transportschein“ erforderlich.

Wer eine **Waffenbesitzkarte (WBK)** hat, kann **seine** Schusswaffe transportieren.

Wer eine **Waffenbesitzkarte** hat und die Berechtigung des Eigentümers durch einen **Transportschein** hat, kann **deren** Schusswaffen transportieren (Eine andere **Besonderheit**: Ein WBK-Inhaber kann von einem andern WBK-Inhaber ein vorübergehendes Überlassen schriftlich für **4 Wochen** erhalten (siehe Merkblatt VÜL 01), zum Zweck der sicheren Verwahrung, Erwerb oder Beförderung).

Auch der Verein ist Eigentümer von **Vereinswaffen**. Auch diese können transportiert werden.

Zu empfehlen ist ein „**Transportschein**“.

Ganz wichtig ist für den Beauftragten (**Transporteur**), dass der **Personalausweis**, die **WBK(Kopie)** und der **Transportschein** mitzuführen sind.

Eines **Waffenscheins** bedarf **nicht**, wer Waffen **nicht schussbereit** und **nicht zugriffsbereit**, lediglich von **einem Ort an einen Anderen** in einen **verschlossenen Behältnis** transportiert, z.B. zu einem Wettkampf, Schiesstraining, Büchsenmacher oder Händler usw.

Nicht zugriffsbereit ist vom Gesetzgeber sehr eng ausgelegt. Zugriffsbereit bedeutet, dass die Waffe "mit wenigen Handgriffen" in den Anschlag gebracht werden kann.

Dieser Punkt ist zwar Auslegungssache, sollte aber nicht zu leichtsinnig gehandhabt werden.

Beim **Transport** von Schusswaffen durch einen **Nicht-Waffenbesitzkarteninhabers** ist nach Waffenrecht folgendes zu beachten: Demjenigen, der die erlaubnispflichtige Schusswaffe transportiert, als **Beauftragter** oder **Mitglied** einer **schießsportlichen Vereinigung** (Transporteur), ist ein „**Transportschein**“ auszuhändigen. Alle anderen Regeln sind uneingeschränkt zu befolgen.

Ich empfehle, dass **nur Vereinsmitglieder** als **Beauftragte** für den Transport zuständig sind. Denn derjenige, der den Transportschein ausstellt, kann unter Umständen auch seine Zuverlässigkeit verlieren. Wer die Schusswaffe einen anderen übergibt, muss sich vergewissern, ob diese Person als Transporteur geeignet, sprich zuverlässig ist.

Kinder und Jugendliche können nur „ihre Schusswaffen“ unter einer **volljährigen Aufsichtsperson** transportieren. Für Kinder und Jugendliche **kann** die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung erteilen, zum Transport von Schusswaffen (Druckluft- oder KK-Waffen). Auch hier gelten die Transportauflagen nach dem Waffengesetz.

Der **Transporteur** (Besitzer) der Schusswaffe, darf hierbei nur nach den **Weisungen** des Berechtigten handeln. **Berechtigter** ist der Eigentümer der Schusswaffe.

Die Art des **Beförderungsmittels** (zu Fuß, per Fahrrad, Motorrad, Kraftfahrzeug) ist dabei unerheblich. Von einem **Ort (Wohnung)** zum **Bestimmungsort (Schiessstätte)** und **zurück**. Auf den Transportbehältern und Futteralen sollten keine Hinweise (Vereinswappen) aufgebracht sein. Sonst fällt man auf, auch auf dem Fahrzeug sollten keine Hinweise aufgebracht sein, dass man Schütze ist.

Transport von Schusswaffen in **öffentliche Verkehrsmittel** darf man erst benutzen, wenn der Eigentümer / Betreiber sein Einverständnis gibt. Bei Bahnfahrten **muss** die Schusswaffe als Gepäck am Gepäckschalter aufgegeben werden, niemals im Fahrgastraum bei sich haben.

Bei **Übernachtungen** ist die Erlaubnis des Hotelbetreibers / Wohnungsinhabers einzuholen. Die vorübergehende Aufbewahrung der Schusswaffe / Munition im Hotel / Wohnung ist im verschlossenen Behältnis erlaubt.

Parkplätze, die nicht umzäunt und mit einem verschließbaren Tor ausgestattet sind, werden als öffentlicher Raum betrachtet, auch die Parkplätze vor dem Schützenheim. Niemals Schusswaffen unbewacht lassen. Nur in verschlossenen Behälter transportieren und sofort aus dem Fahrzeug nehmen!

Ein **Auto** ist kein sicherer **Aufbewahrungsort**. Ein Auto ist ein bewegliches Gut und niemals sicher. Unbeaufsichtigte Fahrzeuge, indem Schusswaffen transportiert oder gelagert werden, sind unzulässig. Der Besitzer der Schusswaffe verliert seine Zuverlässigkeit.

Bei **Reisunterbrechung** (WC, Tanken oder essen im Restaurant) muss das Fahrzeug so geparkt werden, dass ein schnelles zeitliches Eingreifen möglich ist. Das Parken sollte so sein, dass das Fahrzeug immer im Sichtfeld des Transporteurs ist.

Das **Handschuhfach** des Fahrzeuges, als Aufbewahrungsort, ist vollständig ungeeignet - verschlossen oder nicht, ein Fahrzeug ist kein Aufbewahrungsbhältnis. Der Besitzer der Schusswaffe verliert seine Zuverlässigkeit.

Im **öffentlichen Bereich** nehme ich die Schusswaffe aus dem Handschuhfach, in diesem Augenblick fasse ich die Waffe an und somit „**führe**“ ich die Schusswaffe. Ohne Waffenschein ist es strafbar. Die Waffe muss **immer** in einem **verschlossenen Futteral** oder **verschlossenen Behältnis** sein und dann darf ich transportieren. Ein **Kofferraum** ist **kein Behältnis**. Vergleichbar mit dem Handschuhfach.

Eine **geladene Waffe** im Fahrzeug bedeutet, dass eine Waffe '**geführt**' wird (verschlossener Koffer oder nicht) und bedarf somit der Genehmigung nach dem WaffG (also man muss einen Waffenschein haben).

Schusswaffen sind ungeladen und in einem verschlossenen Behältnis zu transportieren. Auch Pistolen/Revolver sind Schusswaffen und sie müssen immer in einem verschlossenen Behältnis transportieren werden. Vergessen viel Kurzwaffenschützen.

Transport von Munition.

Auch hier gilt der sichere Transport in einem verschlossen Behältnis. Aber man kann die Munition auch im Schusswaffenbehältnis transportieren. Hier ist nur dafür zu sorgen, dass die Munition von der Schusswaffe getrennt wird (Zugriffsverhinderung). Das kann die Verpackung usw.

Neue Richtlinien für den Transport von Munition und Schwarzpulver

*Mit der Änderung der so genannten **Gefahrgutverordnung** sind die zulässigen Mengen für den **Transport von Schwarzpulver und Munition deutlich erhöht** worden.*

Für den privaten Gebrauch können nun folgende Gesamtmengen, ohne die Voraussetzungen eines Gefahrguttransportes zu erfüllen, im PKW (nicht pro Person) transportiert werden:

3 kg Schwarzpulver
50 kg Munition (Bruttomasse)

*Der Transport hat in "**handelsüblicher**" Verpackung zu erfolgen. Nach einem Schreiben des für diesen Bereich zuständigen Bundesministeriums für Verkehr an den Deutschen Schützenbund reicht hierfür aus, dass es sich um ein im Handel allgemein erwerbbares Behältnis handelt. Es ist also nicht erforderlich, dass der Transport in der jeweiligen Originalverpackung erfolgt.*

Und doch noch ein Paragraphen!

Merkblatt für den Transportschein

*Die vorübergehende Überlassung erlaubnispflichtiger Schusswaffen im Rahmen des **§ 12 Abs. 1 Ziffer 3 Buchstabe b Waffengesetz** ist eine wichtige Grundregel für den Transport von Schusswaffen für uns Sportschützen:*

Es ist unbedingt danach zu verfahren!

- Eine Belehrung des Transporteurs ist zwingend notwendig.
- Er oder Sie müssen die Transportauflagen zur Kenntnis genommen haben.
- Zur Sicherheit kann die Transportauflagen von dem Transporteur unterschrieben werden, als Nachweis für den Berechtigten oder Waffeneigentümer.
- Ausstellen eines Transportschein